



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

1. Allgemeine Angaben	steuerpflichtige Person 1							steuerpflichtige Person 2						
1.1 Name, Vorname														
1.2 Wohnort, Strasse														
1.3 Arbeitsort, Strasse														
1.4 Arbeitspensum	%							%						
1.5 Arbeitstage*	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So

\* Nur ankreuzen, wenn Pensum nicht 100%

		steuerpflichtige Person 1	steuerpflichtige Person 2
<b>2 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (inkl. Wochenaufenthalt)</b>			
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Bus)			
2.2 Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild pauschal CHF 700.–			
2.3 Privatfahrzeug:			
Auto CHF –.70 pro km	Motorrad mit weissem Kontrollschild CHF –.40 pro km		
	km pro Fahrt	Fahrten pro Tag	Arbeits-tage
Fahrt von/nach	=	×	×
	=	×	×
	=	×	×
	=	×	×
<b>Zwischentotal</b>	max. CHF 3000.–		
<b>3 Mehrkosten der Verpflegung</b> (die Abzüge 3.1 und 3.2 dürfen nicht kumuliert werden)			
3.1 Bei <b>auswärtiger Verpflegung</b> sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:			
– wenn der Arbeitgeber die Verpflegung verbilligt und dem/der Arbeitnehmer/in trotzdem Mehrkosten entstehen: Tage × CHF 7.50 / im Jahr max. CHF 1600.–			
– wenn die Verpflegung voll zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers geht: Tage × CHF 15.– / im Jahr max. CHF 3200.–			
3.2 <b>Schicht-/Nachtarbeit:</b> anzugeben ist die Anzahl Tage mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit Tage × CHF 15.– / im Jahr max. CHF 3200.–			
<b>4 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten pauschal</b> 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis min. CHF 2000.– / max. CHF 4000.– <b>bzw. effektiv</b> gemäss beiliegender Aufstellung mit Belegen			
<b>5 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt</b>			
5.1 Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer			
5.2 Verpflegung (analog Ziffer 3.1): bei Verbilligung einer Mahlzeit pro Arbeitstag CHF 22.50 / im Jahr max. CHF 4800.–, ohne Verbilligung CHF 30.– / max. 6400.–			
<b>6 Auslagen bei unselbstständigem Nebenerwerb</b> (siehe Wegleitung) <b>pauschal</b> 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, min. CHF 800.– / max. CHF 2400.– <b>bzw. effektiv</b> gemäss beiliegender Aufstellung mit Belegen			
<b>7 Feuerwehrold</b> (siehe Wegleitung) Steuerfreibetrag für Kernaufgaben der Feuerwehr max. CHF 5000.–			
<b>8 Total der Berufskosten</b> zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 10.1 bzw. 10.2			
<b>9 Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg</b> Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Stunde pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beilegen) Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen)			

**Zu deklarierendes Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz** Auto: CHF –.70 pro km Motorrad: CHF –.40 pro km

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage (ohne Aussen-diensttätigkeit)	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Einkommen CHF ohne Rappen
	×	×	=	×	=	
	×	×	=	×	=	

Zu übertragen in die **Steuerklärung Seite 2, Ziffer 5.4** sowie in **Ziffer 2.3** dieses Formulars

